

Aero Club Leipzig-Taucha e.V.

Beitragsordnung vom 25.01.2019

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: " Aero Club Leipzig-Taucha e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig und ist eingetragen unter der Nr. VR30894 beim Amtsgericht Leipzig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Höhe der Aufnahmegebühr

- (1) Die Aufnahmegebühren werden unbefristet ausgesetzt, über eine Beendigung der Aussetzung entscheidet die Mitgliederversammlung
- (2) Jedes ordentliche, volljährige Mitglied hat eine Aufnahmegebühr von € 250,00 zu entrichten.
- (3) Jedes ordentliche, minderjährige Mitglied, Arbeitslose sowie Schüler und Studenten haben eine Aufnahmegebühr von € 150,00 zu entrichten.
- (4) Bei Statuswechsel von Punkt (3) zu Punkt (2) ist eine Nachzahlung der Aufnahmegebühr durchzuführen. Umgekehrt erfolgt keine Erstattung.

§3 Höhe des Jahresbeitrages

- (1) Jedes ordentliche, volljährige Mitglied hat einen monatlichen Beitrag von € 30,00 zu entrichten.
- (2) Jedes ordentliche, minderjährige Mitglied, Arbeitslose sowie Schüler und Studenten haben einen monatlichen Beitrag von € 20,00 zu entrichten.
- (3) Jedes ordentliche Senior-Mitglied (ab 80 Jahre) hat einen monatlichen Beitrag von € 15,00 zu entrichten.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (5) Bei Statuswechsel von Punkt (2) zu Punkt (1) bzw. umgekehrt ist eine Anpassung des monatlichen Beitrages durchzuführen.

§3 Fälligkeit von Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Aufnahmegebühr wird bei der ersten Beitragszahlung fällig.
- (2) Die Beiträge sind im Voraus fällig, die Einzahlung auf das Vereinskonto erfolgt durch Überweisung bzw. Einzugsermächtigung.

§4 Anzahl der Aufbaustunden

- (1) Die Anzahl der Aufbaustunden in einem Jahr beträgt 10 Stunden.
- (2) Die geleisteten Arbeitsstunden sind auf Anfrage dem Vorstand zu melden.
- (3) Nicht geleistete Arbeitsstunden werden mit einem Betrag von € 15,00 in Rechnung gestellt und dem Vereinskonto gutgeschrieben.
- (4) Bei Aufnahme in den Verein während des Geschäftsjahres verringert sich die Anzahl der Aufbaustunden anteilmäßig auf das Restjahr.

§6 Gültigkeit der Beitragssatzung

Die vorliegende Beitragssatzung gilt ab Beschluß in der Mitgliederversammlung vom 25. Januar 2019.